

# Ausfertigung



## VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES LANDES BERLIN

Im Namen des Volkes  
Beschluss

Geschäftsnummer:

**VerfGH 47/12**

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Peter **T h i e l**,  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

g e g e n

1. den Beschluss des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg vom 15. Februar 2012 - OVG 12 S 107.11 -,
2. den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 2011 - VG 2 L 181.11 -

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch die Präsidentin Schudoma, den Vizepräsidenten Hund und die Richterinnen und Richter Körner, Prof. Dr. Krieger, Müller-Gazurek, Müller-Jacobsen, Dr. Rueß, Starostik und Wesel

am 23. August 2012 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen Streitwertbeschlüsse aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2012 ist der Beschwerdeführer auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden. Aus den mitgeteilten Gründen ist diese gemäß § 23 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - zu verwerfen. Einer weiteren Begründung bedarf der Beschluss gemäß § 23 Satz 2 VerfGHG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Mit dieser Entscheidung ist das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abgeschlossen.

Schudoma

Hund

Körner

Prof. Dr. Krieger

Müller-Gazurek

Müller-Jacobsen

Dr. Rueß

Starostik

Wesel